

Landes von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing	20. MAI 1980
Zl.	188 <i>Landw.-Aussch.</i>

A n t r a g

der Abgeordneten Stangl, Dkfm. Dr. Bauer, Haufek, Kalteis, Krendl, Leichtfried, Wedl, Zauner und Genossen, betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. 6000-2.

Die gefertigten Abgeordneten haben unter einem einen Antrag auf Änderung der NÖ Landwirtschaftskammerwahlordnung im Landtag eingebracht. Dieser sieht neben dem Entfall der Bestimmungen über die Wahlkreise und der Anpassung der Bestimmungen über die Wahlvorschläge an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Wahl aller 40 Mitglieder der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vor. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch die entsprechenden Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes zu ändern.

Gemäß § 9 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes besteht die Vollversammlung aus 32 gewählten und 4 von der Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien entsendeten Mitgliedern. Zu diesen 36 Mitgliedern können durch die Vollversammlung 4 weitere Mitglieder, wenn auch mit beratender Stimme, bestellt werden, so daß von sämtlichen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ein Fünftel nicht durch Wahl in die Funktion berufen wird. Die für Berufsvertretungen von vergleichbarer Bedeutung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sehen derartige Regelungen nicht vor.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Landwirtschaftsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.